

Steuernummer 124/136/90291

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0841 311-111

Finanzamt, Postf. 210451, 85019 Ingolstadt

Bescheid

Firma
Münchener Steuerrevisions
und Treuhand GmbH
Steuerberatungs-
gesellschaft
Nymphenburger Str. 14
80335 München

über

die gesonderte Feststellung
des vortragsfähigen Gewerbeverlustes

EINGEGANGEN

03. Juli 2024

Münchener Steuerrevisions
und Treuhand GmbH

auf d. 31.12.2023

GEPRÜFT I.O.

Für
Firma Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH
Pfarrer-Wolf-Str. 12, 86564 Brunn

Erstellt am 10.07.2024 10:56 Uhr von Wenzel, Meta - mwe

Feststellung

Der vortragsfähige Gewerbeverlust wird nach § 10a GewStG festgestellt auf 37.134 € .

Berechnung des nach § 10a GewStG gesondert festzustellenden vortragsfähigen Verlustes €

Zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums gesondert	
festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust	35.044
Vortragsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums	2.090

Vortragsfähiger Gewerbeverlust zum Schluss des laufenden Erhebungszeitraums 37.134

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Dieser Feststellungsbescheid wird anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Feststellung können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen diesen Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung dieses Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint



weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Mi 07:15-12:30, Do 13:00-17:30, Fr -12:00

Nahverkehrsanbindung:

Zentraler Omnibusbahnhof

